

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/11/13 70b19/80

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.11.1980

Norm

ABGB §1295 Abs2 III EKHG §6 VersVG §67

Rechtssatz

Auch der Schwarzfahrer kann gegenüber dem vom Halter abgeleiteten Regreßanspruch des Haftpflichtversicherers einwenden, daß der Unfallgeschädigte infolge Kenntnis der fehlenden Deckungspflicht sein Recht unzulässig ausgeübt habe. Der Versicherer muß in diesem Fall den objektiven Sachverhalt gegen sich gelten lassen, wenn er den Regreßpflichtigen am Verfahren (Vergleich) nicht beteiligt hat. Ein hilfsweiser Anspruch nach § 1042 ABGB ist um die Verschuldensquote zu kürzen (hier: 1 : 2 zu Lasten des Lenkers).

Entscheidungstexte

7 Ob 19/80
 Entscheidungstext OGH 13.11.1980 7 Ob 19/80

Veröff: JBI 1982,213 = SZ 53/151

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0026748

Dokumentnummer

JJR_19801113_OGH0002_0070OB00019_8000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$